

**34. Ordnung zur Änderung der
Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung
in Masterstudiengängen**

vom 12. Juni 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 06/2024, S. 608)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie am 20. März 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 6. Juni 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 14. Mai 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 04/2024, S. 418) wird wie folgt geändert:

Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache wird wie folgt geändert:

„Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Fachbereich 05

Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache

Die Zulassung zum Master „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ erfolgt in der Regel nur zum Wintersemester. Das Studienfach heißt auf Englisch „German as a Foreign / Second Language“.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache sind:

Nachweis einer Bachelorprüfung

- in einem neuphilologischen Studiengang oder
- im Fach Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunktfach Deutsch oder
- in einem kulturwissenschaftlich orientierten Studiengang mit kulturreflexivem (inter-, trans- plurikulturellem) Schwerpunkt (mindestens 30 LP bzw. 12 SWS) oder
- in einem pädagogisch-erziehungswissenschaftlich orientierten Studiengang mit kulturreflexivem Schwerpunkt (mindestens 30 LP bzw. 12 SWS)

oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich von den genannten Studiengängen nicht wesentlich unterscheidet.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	50 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	50 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	66 LP,
b. auf die Praxismodule	24 LP,
- incl. Praktikumsmodul von 10 LP	
c. Master-Abschlussmodul	30 LP,
davon:	
- Masterarbeit: 20 LP	
- mündliche Abschlussprüfung: 6 LP	

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

In dem Praktikumsmodul ist ein Berufspraktikum von 50 Unterrichtseinheiten (i.d.R. von 45 Minuten) zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen. Bei Studierenden, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, wird ein Aufenthalt von mindestens 2 Monaten dringend empfohlen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Die Abfassung der Masterarbeit in deutscher Sprache ist zwingend vorgeschrieben.

2. Mündliche Abschlussprüfung:

(a) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

(b) Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind drei geeignete Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus drei verschiedenen Bereichen. Diese Bereiche dürfen nicht mit dem Gegenstand der Masterarbeit und der Hausarbeiten zusammenfallen. Die Themen sind im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen.

E. Modulplan:

Modul I: Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts (G)

Modul II: Fremdsprachendidaktik (FD)

Modul III: Sprachvergleich und -vermittlung (SuV)

Modul IV: Literatur- und Kulturwissenschaft (LK)

Modul V: Sprachlehr- und -lernforschung / Deutsch als Zweitsprache (SLF/DaZ)

Modul VI: Virtuelle Lehre (VL)

Modul VII: Praxisorientierung 1: Praktikum (PO.1)

Modul VIII: Praxisorientierung 2: Projekt (PO.2)

Modul IX: Sprachkurs (Selbsterfahrung, SE)

Modul X: Master-Abschlussmodul (MA)

Modul I: „Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts“ (G)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
G.1 Einführung in Fremdsprachen lernen und lehren (= Did/SLF)	BL (V)	1	P	2	2	benotete Leistung in G.2 - Literaturbericht oder - Hausarbeit*
G.2 Einführung in Sprachstrukturen und ihre Vermittlung	S	1	P	2	3	
G.3 Kulturreflexives Lernen (Grundlagen und Diskurse)	S	1	P	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) über G.1 & G.3 [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

*Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung)

Modul II: „Fremdsprachendidaktik“ (FD)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
FD.1 Fremdsprachendidaktik	BL	1	P	2	4	benotete Leistung in FD.1: - Referat
FD.2 Lehrwerks- und Materialanalyse	S	1	P	2	2	
FD.3 Sprache bewerten und testen/ Sprachstandsmessung bei Kindern und Erwachsenen	S	1	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung: Gemäß § 12 Abs. 2 als Gruppenprüfung 10 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul III: „Sprachvergleich und -vermittlung“ (SuV)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SuV.1 Grammatik und ihre Vermittlung	Ü	1	P	2	4	benotete Leistung in SUV.1: - benotete Klausur (90 Min.)
SuV.2 Arbeit mit mündlichen und schriftlichen Texten	S	2	P	2	2	
SuV.3 Phonetik und Ausspracheschulung	S	2	P	2	3	
Modulprüfung	Leistung in SUV.2 oder SUV.3: - Referat oder - Hausarbeit* [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

*Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung)

Modul IV: „Literatur- und Kulturwissenschaft“ (LK)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
LK.1 Kulturreflexives Lernen (Methodik und Didaktik)	S	2	P	2	4	Benotete Leistung in LK.2 oder LK.3 - Referat oder - Hausarbeit
LK.2 Diskursive Landeskunde/ Sprachpolitik	S	2	P	2	2	
LK.3 Literaturdidaktik	S	3	P	2	3	
Modulprüfung	Konzeption eines „kulturellen Trainings“ (schriftliche Ausarbeitung, ca. 20 Seiten) [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung)

Modul V: „Sprachlehr- und Lernforschung / Deutsch als Zweitsprache“ (SLF/DaZ)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SLF.1 Sprachlehr- und -lernforschung	S	1	P	2	2	benotete Leistung in SLF.2 oder SLF.3 - Referat oder - Hausarbeit*
SLF.2 Deutsch als Zweitsprache	S	2	P	2	2	
SLF.3 Deutsch als Berufssprache	S	2	P	2	3	
Modulprüfung	Design für eine empirische Untersuchung (schriftliche Ausarbeitung, ca. 20 Seiten) [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung)						

Modul VI: „Virtuelle Lehre“ (VL)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VL.1 Virtuelle Lehre im Überblick	BL	3	P	2	2	benotete Leistung in VL.2 - Programmanalyse oder - Hausarbeit*
VL.2 Erforschung und Anwendung von Tools und Apps	S	3	P	2	3	
VL.3 Arbeit mit Lernplattformen & Künstlicher Intelligenz	Ü	3	P	2	2	
Modulprüfung	Erstellen einer LMS-Einheit (z.B. Moodle-Einheit für 6 Unterrichtseinheiten und mindestens 6 digitalen Tools) [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung)						

Modul VII: „Praxisorientierung: Praktikum“ (PO1)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PO.1.1 Praktikumsvorbereitung	Ü	2	P	2	2	
PO.1.2 Praktikum (Aufbauveranstaltung)	Pr	3	P (50 UE)		6	
Modulprüfung	Praktikumsportfolio [2 LP]; unbenotet					
Gesamt				2 SWS	10 LP	

Modul VIII: Praxisorientierung: Projekt (PO2)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PO.2 Projekt	Pro	3	P	6	6	
Modulprüfung	Projektdokumentation [2 LP]					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul IX: „Sprachkurs“ (Selbsterfahrung, SE)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SE Sprachkurs (A1)	SK	2 (3)	P	4	4	
Modulprüfung	Nachweis über Teilnahme des Kurses + Schriftliche Reflexion [2 LP]; unbenotet					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul X: Master-Abschlussmodul (MA)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
MA.0 Lektürepensum zu ausgewählten forschungsrelevanten Bereichen	Selbststudium	3	P		2	unbenotete Leistung in MA.0: Erstellung eines Exposés
MA.1 Examenskolloquium	KO	4	P	2	2	
MA.2 Abschlussarbeit		4	P		20	
MA.3 Mündliche Abschlussprüfung		4	P		6	
Modulprüfung	Abschlussarbeit + Mündliche Abschlussprüfung (30 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	30 LP	

F. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Ausnahmen hiervon sind die folgenden Module:

- Modul VII: Praktikum
- Modul IX: Sprachkurs

Legende:

BL = Blended Learning (V, S oder Ü mit Präsenz- und E-Learningphasen)

KO = Master-Kolloquium

Pr = Praktikum

Pro = Projekt

S = Seminar

SK = Unterricht/Sprachkurs

Ü = Übung

V = Vorlesung

LP = Leistungspunkt(e)

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

SWS = Semesterwochenstunde(n)

Artikel 2 **Übergangsregelung**

Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ an der JGU eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort.

Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), in der Fassung vom 14. Mai 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 04/2024, S. 418), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2027 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30.03.2027 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2027/28 hinaus ist nicht möglich.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. Juni 2024

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer